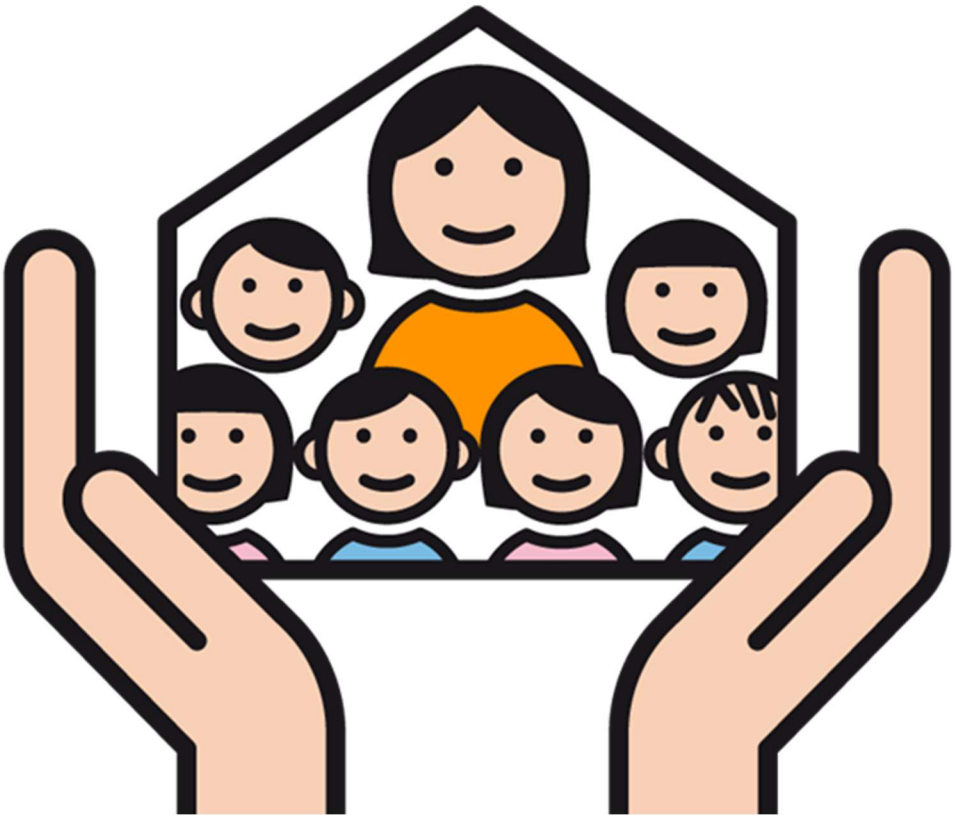
STADT RIEDLINGEN

# Kinderschutzkonzept der städtischen Kindertageseinrichtungen in Riedlingen



# Inhaltsverzeichnis


1 Vorwort des Trägers ..... 2
2 Theoretische und rechtliche Grundlagen ..... 3
3 Risiko - und Potentialanalyse ..... 4
4 Prävention ..... 5
4.1 Präventive Maßnahmen im Bereich der Personalentwicklung ..... 5
4.2 Verhaltenskodex der Riedlinger Kindertageseinrichtungen ..... 6
4.3 Professionelle Haltung ..... 6
4.4 Partizipation ..... 8
4.5 Beschwerdeverfahren für Kinder ..... 8
4.5.1 Grundlagen und Ziele ..... 8
4.5.2 Die kindliche Beschwerde aus pädagogischer Sicht ..... 9
4.5.3 Methoden zur Umsetzung des Beschwerdeverfahrens ..... 10
4.5.4 Ablauf des Beschwerdeverfahrens ..... 11
4.6 Sexualpädagogisches Konzept ..... 12
4.6.1 Entwicklung des Kindes im psychosexuellen und körperlichsexuellen Bereich ..... 13
4.6.2 Doktorspiele ..... 13
4.6.3 Präventive Maßnahmen im Alltag mit Kindern in unseren Einrichtungen: ..... 14
5 Intervention ..... 15
5.1 Grundsätze ..... 15
5.2 Allgemeiner Handlungsplan ..... 16
5.3 Weitere Präzisierungen ..... 16
5.3.1 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung ..... 16
5.3.2 Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes ..... 18
6 Kooperationspartner im Landkreis Biberach ..... 18
7 Ausblick ..... 19
8 Quellen ..... 20

# 1 Vorwort des Trägers

Kinder verbringen einen großen Teil des Tages in unseren Kindertageseinrichtungen. Sie sammeln wichtige Erfahrungen im Zusammenleben mit anderen Kindern, entdecken und erkunden spielerisch und ganzheitlich die Welt. Sie gehen ihren Interessen und Neigungen nach, die sie alleine, mit anderen Kindern, oder den pädagogischen Fachkräften weiterentwickeln und bilden ihre Persönlichkeit aus. Eine wichtige Grundvoraussetzung für diese Lern- und Entwicklungsprozesse ist Sicherheit. Kinder müssen sich sicher fühlen, damit sie sich wohlfühlen und sich als Teil der Gemeinschaft erleben können.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz und der Novellierung des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) hat der Gesetzgeber den zahlreichen Forderungen nach einer verbindlichen Festschreibung von Schutzkonzepten in Einrichtungen Rechnung getragen. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sieht die Verankerung verpflichtender Konzepte vor, die zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt in Einrichtungen vorzuhalten sind.

Unser Kinderschutzkonzept steht im fachlichen Zusammenhang mit der pädagogischen Rahmenkonzeption *„Mit Herz, Hand und Verstand -gemeinsam spielen, wachsen und entdecken*“, die im Sommer 2025 fertiggestellt wurde. Dort werden Grundlagen unserer pädagogischen Arbeit beschrieben, die zum Schutz der Kinder in unseren Einrichtungen beitragen und somit zum Kinderschutzkonzept beitragen.

Die Entwicklung dieses Konzeptes war ein Prozess, der auf verschiedenen Ebenen stattgefunden hat: Träger, pädagogische Gesamtleitung und Fachberatung, Einrichtungsleitungen und pädagogische Fachkräfte in den Einrichtungen. Der Schutz der uns anvertrauten Kindern obliegt allen Mitarbeitenden, da diese aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstandes meist nicht die Möglichkeit haben, sich gegen Gewalt und pädagogischem Fehlverhalten zur Wehr zu setzen.

Das vorliegende Konzept stellt die Grundlage für einrichtungsbezogene Schutzkonzepte dar, die durch die entsprechende Risiko -und Potentialanalyse ergänzt wird.

Riedlingen im Oktober 2026



Susanne Hagmann
Pädagogische Gesamtleitung der städtischen Kindertageseinrichtungen



Stephanie Spöcker
Sachgebietsleitung Bildung und Betreuung

# 2 Theoretische und rechtliche Grundlagen

Jeder Träger einer Kindertageseinrichtung bedarf für deren Betrieb eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII. Sie wird erteilt, wenn nach Prüfung der Unterlagen durch den KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales) anzunehmen ist, dass das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Der Träger muss hierfür die erforderlichen räumlichen, fachlichen, konzeptionellen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen sicherstellen. Dem Träger obliegt die Gesamtverantwortung für die Kindertageseinrichtung (vgl. KVJS Jugendhilfe-Service, Seite 5).

Der Träger hat somit die Verantwortung, das Kindeswohl in seinen Einrichtungen sicherzustellen und Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden. Sie kann nicht auf die Leitung oder Dritte übertragen werden.

Die Begriffe Kindeswohl und -gefährdung sind gesetzlich nicht definiert. Es handelt sich um sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe, die in jedem Einzelfall zu prüfen sind.

J. Maywald schlägt als Arbeitsdefinition vor: *„Ein am **Wohl des Kindes** ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative (i.S. von die am wenigsten schädigende) wählt“.*

(Maywald, J. (2008), Seite 40)

Den Begriff Gefährdung beschreibt J. Maywald wie folgt*: „Eine **Gefährdung** ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.* (Maywald, J. (2008), Seite 10)

Gefährdungen sind damit noch keine Schädigungen. Sie haben meist multifaktorielle Ursachen und werden durch das Auftreten verschiedener Risikofaktoren begünstigt. Häufig sind im prozesshaften Geschehen mehrere Personen beteiligt. Im Alltag gilt es, Gefahren frühzeitig zu erkennen um sie abwenden zu können.

*„Eine **Kindeswohlgefährdung** ist ein das Wohl und die Rechte des Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln beziehungsweise Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in der Familie oder Institutionen (wie z.B. Kindertagesstätten), das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und /oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann“.* (BAG Landesjugendämter (2016), S.7)

Kindeswohlgefährdungen lassen sich grundlegend in vier Bereiche unterteilen

- **Körperliche Misshandlung:** prügeln, unterkühlen, verbrühen, schütteln, würgen, etc.
- **Seelische Misshandlung:** Verweigerung emotionaler Zuwendung oder Aufmerksamkeit, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, Isolation, feindselige Ablehnung, etc.
- **Sexueller Missbrauch / sexualisierte Gewalt:** Belästigung, sexuelle Nötigung, etc.
- **Vernachlässigung:** hier wird grundsätzlich zwischen körperlicher, kognitiver / erzieherischer und emotionaler Vernachlässigung unterschieden:
    - Körperliche Vernachlässigung: unzureichende körperliche Pflege, mangelnde Ernährung etc.
    - Kognitive / erzieherische Vernachlässigung: unzureichende Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässiger Schutz vor Gefahren, zu wenig Förderung und Anregung etc.
    - Emotionale Vernachlässigung: ständig wechselndes und nicht hinreichendes Beziehungsangebot.

Gefährdungen / Beeinträchtigungen des Kindeswohls können ausgehen von Mitarbeitenden der Einrichtung, anderen Kindern oder externen Personen. Sie können aber auch aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung oder aufgrund von katastrophenähnlichen Ereignissen geschehen.

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen bei einem Kind Anhaltspunkt dafür sein. Mögliche Signale sind:

- Ängste
- Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regressionen wie einnässen oder einkoten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

**Der Träger** einer erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtung hat verschiedene Meldepflichten gegenüber dem KVJS-Landesjugendamt einzuhalten.

- Seit dem 01.01.2012 sind nach § 47 SGB VIII Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, unverzüglich der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden. Dabei sind bereits Entwicklungen anzeigepflichtig, die nicht sofort Folgen haben, aber zu einer Beeinträchtigung führen können. Meldepflichtige Ereignisse sind nicht alltägliche, akute Ereignisse in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken könnten. (vgl. BAG Landesjugendämter, 2013, S.9)
  Durch eine frühzeitige Kenntnisnahme kann das Landesjugendamt rechtzeitig beraten oder intervenieren. Ziel der Meldepflicht ist es, dem KVJS-Landesjugendamt eine Prüfung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang eine Beeinträchtigung des Kindeswohls vorliegt. Außerdem soll möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden können.
- Eine Meldepflicht nach § 8a SGBVIII besteht gegenüber dem örtlichen Jugendamt.

Das Schutzkonzept soll sicherstellen, dass Kinder vor Übergriffen und allen Formen der Gewalt in den Kindertageseinrichtungen geschützt sind. Für die konkrete Ausgestaltung gibt es keine rechtlich verbindenden Vorgaben. Es liegt in der Verantwortung und Entscheidung des Trägers, welche Aspekte und Inhalte das einrichtungsspezifische Schutzkonzept umfasst. Dem hier vorliegenden Schutzkonzept legen wir ein mittleres Verständnis für die Reichweite zugrunde. Das bedeutet, dass wir Kinder nicht nur vor sexuellem Missbrauch (enges Verständnis), sondern vor sämtlichen Formen der Gewalt schützen wollen, d.h. auch vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt.

# 3 Risiko - und Potentialanalyse

Das Ziel der Risiko- und Potentialanalyse ist es, sich mit dem Gefährdungspotenzial und den Gelegenheitsstrukturen – aber auch mit den Schutz- und Potenzialfaktoren – in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der jeweiligen Einrichtung auseinanderzusetzen. Mögliche Schwachstellen sollen erkannt, die Mitarbeitenden für Risiken und Gefährdungspotenziale in Bezug auf Gewalt innerhalb der Einrichtung sensibilisiert und eine achtsame und wertschätzende Einrichtungskultur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt, entwickelt werden.

Hierfür setzen wir in unseren Einrichtungen einen Fragebogen ein, der neben den Risiken, die vorhandenen Ressourcen in den Blick nimmt und die noch notwendigen Schutzmaßnahmen definiert. Die Teams überarbeiten die Analyse regelmäßig und reflektieren, ob vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen bestehen, die Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegenüber Kindern begünstigen.

Besonders zu beachten sind hier die Altersgruppe der unter Dreijährigen, Kinder mit einer Behinderung oder von Behinderung bedroht sind, sowie Kinder mit keinen oder wenigen Kenntnissen der deutschen Sprache. Alle diese Kinder haben eine Einschränkung ihrer Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten. Es bedarf einer besonders hohen Sensibilität für ihre jeweils individuellen Ausdrucksformen von Seiten des pädagogischen Personals.
Werden Schwachstellen in der Einrichtung erkannt, werden diese dokumentiert und bearbeitet.

# 4 Prävention

Unter Prävention versteht man Maßnahmen und Handlungen, die etwas als Folge verhindern sollen. Im Falle des Kinderschutzes geht es um *„eindeutige Positionen, transparente Abläufe und spezifische Verhaltensregeln, wie sich Mitarbeitende rechtlich korrekt, ethisch und sozial verhalten sollen, um die Sicherheit und das Wohl der Kinder zu gewährleisten“.*

(Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2022), Seite 4).

## 4.1 Präventive Maßnahmen im Bereich der Personalentwicklung

Sowohl innerhalb des Sachgebietes Bildung und Betreuung, als auch bei den Einrichtungsleitungen, findet das Thema Kinderschutz besondere Beachtung. Dies erstreckt sich über die Bereiche Personalgewinnung, Personalauswahl und Personalführung.
Im Bewerbungsgespräch steht die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers im Mittelpunkt. Fragen zu Themen des Kinderschutzes (Umgang mit Macht und Gewalt, Nähe und Distanz, Beteiligungsformen von Kindern etc.) werden gestellt und erörtert.

Steht eine Vertragsunterzeichnung an, wird die Person auf ihre persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII überprüft und mit der Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG dokumentiert. Dieses muss regelmäßig nach 5 Jahren aktualisiert im Personalamt vorgelegt werden.

Die Unterzeichnung unserer Selbstverpflichtungserklärung ist zukünftig Voraussetzung für eine Einstellung in unseren Kindertageseinrichtungen. Sie bringt die Zustimmung zum Verhaltenskodex zum Ausdruck und minimiert die Gefahr von Machtmissbrauch. In ihr sind Haltungen, Werte und grundsätzliche fachliche Ansprüche formuliert.

Während des Einarbeitungsprozesses werden die neuen Mitarbeitenden möglichst früh in die Rahmenkonzeption und das Kinderschutzkonzept eingeführt. Dadurch gewinnen sie Orientierung und Sicherheit für ihr pädagogisches Handeln. In den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen und bei Mitarbeitergesprächen werden u.a. Fragen zum Kinderschutz erörtert und anlassbezogen Situationen reflektiert.
Die trägerinterne Fachberatung unterstützt die Teams in Fragen der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes und trägt somit zur Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen bei.

Im Bereich der Personalführung, die Träger und Einrichtungsleitungen betrifft, ist die stetige Weiterentwicklung von Strukturen und Verantwortlichkeiten wichtig, um unseren Mitarbeitenden den notwendigen Rahmen für ihre pädagogische Arbeit zu bieten. Die Besetzung des Sachgebietes für

Bildung und Betreuung mit einer Verwaltungs- und einer pädagogischen Leitung wirkt sich positiv aus, da Pädagogik und Verwaltung aufeinander abgestimmt werden können.

Durch regelmäßig stattfindende Inhouse-Fortbildungen mit ausgewählten Themen und Referenten, wollen wir das Fachwissen unserer Mitarbeitenden aktualisieren, sowie Handlungskompetenzen und personale Kompetenzen erweitern. Dazu gehören auch regelmäßig Themen des Kinderschutzes.

Wichtig in der pädagogischen Arbeit ist die Reflexion der eigenen Lebensgeschichte hinsichtlich Gewalt im weitesten Sinne, da diese Erfahrungen die eigene Haltung und Wertevorstellung beeinflussen. Hier steht die trägerinterne Fachberatung allen Mitarbeitenden als Reflexionspartner zur Verfügung.

Wir gestalten auf Träger-, Leitungs- und Einrichtungsebene ein Klima, das neben Reflexion und einer positiven Einstellung zu Fehlern, auch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in den Teams ermöglicht. Für eine Kultur des Hinschauens und der offenen Ansprache braucht es ein wertschätzendes Miteinander und die Bereitschaft zur gemeinsamen Reflexion.

## 4.2 Verhaltenskodex der Riedlinger Kindertageseinrichtungen

Ein Verhaltenskodex legt nach Maywald die Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der pädagogischen Fachkräfte gegenüber Kindern fest.

(vgl. Maywald (2022), Seite 107)

Er enthält klare Vorgaben wie Werte und Normen, die das Kindeswohl fördern, in der Einrichtung gelebt werden sollen und dient zum Schutz der Kinder und den Mitarbeitenden.
Unser Verhaltenskodex ist 2026 im Rahmen einer Fortbildung entstanden und wird in der Systematik einer Verhaltensampel dargestellt.

- Das Verhalten im grünen Bereich beschreibt fachlich korrektes und pädagogisch wertvolles Verhalten. Es orientiert sich am Kindeswohl und den Kinderrechten, nimmt die Bedürfnisse der Kinder wahr, zeigt eine partizipative Erziehungshaltung und eine reflektierte Professionalität auf.
- Verhaltensweisen im gelben Bereich sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung der Kinder nicht förderlich. Sie können im Alltag passieren, müssen aber hinterfragt werden, da eine Grenzverletzung vorliegt.
- Liegt das Verhalten im roten Bereich, handelt es sich um eine Grenzüberschreitung. Das Verhalten ist pädagogisch nicht zu rechtfertigen, verstößt gegen die Kinderrechte, stellt einen Machtmissbrauch der Fachkraft gegenüber dem Kind dar und ist in einigen Fällen sogar strafbar. Die notwendigen Maßnahmen bei Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen werden in Kapitel 5 - Intervention dargestellt.

## 4.3 Professionelle Haltung

Unsere pädagogischen Fachkräfte begleiten und unterstützen die Kinder auf ihren individuellen Entwicklungswegen. Ihre professionelle Haltung und ihr pädagogisches Handeln orientieren sich an den Grundrechten und Grundbedürfnissen der Kinder und sind somit auf das Wohl der Kinder in der Einrichtung ausgerichtet.

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen. Außerdem sichern sie dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Die wichtigsten Kinderrechte nach UNICEF lauten:
Kinder haben ein Recht auf

- Gleichheit
- Gesundheit
- Bildung
- Spiel und Freizeit
- Freie Meinungsäußerung und Beteiligung
- Gewaltfreie Erziehung
- Schutz im Krieg und auf der Flucht
- Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
- Elterliche Fürsorge
- Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Die Reckahner Reflexionen dienen zukünftig den pädagogischen Fachkräften darüber hinaus als Orientierung:

- Kinder werden wertschätzend angesprochen und behandelt.
- Pädagogische Fachkräfte hören Kindern zu.
- Bei Rückmeldungen zum Kind wird das Verhalten benannt. Auf dieser Basis werden neuen Verhaltensweisen und förderliche Unterstützung angeboten.
- Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Die dauerhafte Zugehörigkeit zur Gemeinschaft wird gestärkt.
- Pädagogische Fachkräfte achten auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern. Sie berücksichtigen ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens.
- Kinder werden zu Selbstachtung und Anerkennung der Anderen angeleitet.

(vgl. Projektteam Reckahner Reflexionen, Potsdam)

Die Arbeitssituation in den Kindertageseinrichtungen mit den uns anvertrauten Kindern, ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich.
Eine gute Beziehung zwischen Kindern und Fachkräften ist geprägt von Vertrauen und Nähe und bildet die Grundlage für kindliche Entwicklungsprozesse. Beziehungsaufbau und Beziehungsgestaltung sind in unserer Arbeit sehr wichtig.

Kinder zeigen unterschiedliche Bedürfnisse nach Nähe. Professionelle Nähe in der Beziehung zwischen Kind und Fachkraft bietet Geborgenheit, Schutz, Trost und Vertrauen und ist die Grundlage für eine sichere Bindung. Es bedarf aber auch einer professionellen Distanz, um Abhängigkeit zu vermeiden und den Kinderschutz zu wahren. Wir sind uns bewusst, dass es in der pädagogischen Arbeit ein großes Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern gibt und gehen damit verantwortungsvoll um.
Unsere professionelle Haltung berücksichtigt einen reflektierten Umgang mit dem Thema Nähe und Distanz. Im Unterschied zu den Eltern sind unsere Fachkräfte sogenannte sekundäre Bezugspersonen.

Eine pädagogisch professionelle Haltung setzt die Bereitschaft voraus, eigenes Verhalten zu reflektieren und seine Positionen gegebenenfalls weiterzuentwickeln oder zu verändern. Eine offene Feedback-Kultur sowie eine kollegiale Beratung in den Teams ist in unserer Arbeit unumgänglich, um zum Beispiel adultistische Verhaltensweisen zu erkennen und zu verhindern.
Zu unserer professionellen Haltung gehört auch die Beteiligung der Kinder in Angelegenheiten, die sie betreffen und die Möglichkeit sich zu beschweren (siehe Kapitel 4.4 und 4.5).

## 4.4 Partizipation

Ein wirksamer präventiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen beinhaltet neben Schutz und Förderung vor allem auch die Beteiligung aller Kinder.
Kindern wird grundsätzlich das Recht auf Partizipation auf internationaler Ebene (Kinderrechtskonvention) und auf Bundes- und Landesebene (§8 SGB VIII) gewährt.

Artikel 12 der Kinderrechtskonvention besagt, dass alle Kinder ein Recht auf Meinungsfreiheit und Beteiligung haben. Kinder, die in der Lage dazu sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, haben das Recht, diese Meinung zu allen sie betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern. Sie sollen erleben, dass ihre Anliegen ernst genommen werden und sie aktiv an der Gestaltung Ihres Alltags beteiligt sind. Die Meinung des Kindes wird entsprechend seines Alters und seiner Reife berücksichtigt.

In unseren Einrichtungen greifen wir das Thema Kinderrechte regelmäßig auf und machen Kinder entwicklungsgerecht mit ihren Rechten vertraut. Die wichtigsten Kinderrechte werden für Kinder auch visuell in unseren Räumlichkeiten dargestellt.

Gemeinsam mit den Kindern wird überlegt, welche Regeln im Alltag notwendig sind, damit das Zusammenleben in der Gruppe funktionieren kann. Diese Regeln geben den Kindern Sicherheit und Orientierung und bilden u.a. den Rahmen bzw. die Grenzen für ihre Beteiligung. Eine wichtige Regel ist z.B. die STOPP-Regel, die in Bezug auf den Kinderschutz besonders wichtig ist.

Wir gehen davon aus, dass durch Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten in unseren Kindertageseinrichtungen, die Kinder gestärkt werden und sie somit grenzverletzende Situationen bewusster wahrnehmen und sich schneller und eindeutiger dagegen positionieren können.
In unserer Rahmenkonzeption wird der Umgang mit den Themen Kinderrechte, Beteiligungsmöglichkeiten und Formen der Umsetzung ausführlich beschrieben.

## 4.5 Beschwerdeverfahren für Kinder

Das Beschwerdeverfahren ist ein zentraler Bestandteil unseres Kinderschutzkonzeptes. Das Verfahren ermöglicht es allen Kindern, unabhängig von ihrer Muttersprache, ihre Meinung frei und altersgerecht zu äußern und sich über Situationen zu beschweren, die sie als unangenehm, ungerecht oder grenzüberschreitend erleben.

### 4.5.1 Grundlagen und Ziele

Das Bundeskinderschutzgesetz legt fest, dass Kindern neben dem Beteiligungsrecht, auch ein Beschwerderecht einzuräumen ist. Jedes Kind hat das Recht, eine Beschwerde zu äußern und Anspruch darauf, dass diese Beschwerde gehört und adäquat behandelt wird (vgl. §45 Abs.2 SGB VIII).

Wir sehen Beschwerden nicht als Störung, sondern als Chance zur Weiterentwicklung unserer Arbeit an. In jeder Beschwerde steckt ein Hinweis auf Verbesserungspotential für Kinder, Fachkräfte und die gesamte Einrichtung. Wir geben Kindern in unseren Einrichtungen eine Stimme und nehmen sie in ihren Anliegen ernst.

Das Beschwerdeverfahren in unseren Kindertageseinrichtungen verfolgt folgende Ziele:

- Kinder in ihrer Selbstwirksamkeit zu stärken
- Kinderrechte im Alltag erlebbar zu machen
- Bedürfnisse und Anliegen der Kinder sichtbar zu machen
- Beteiligung und Mitbestimmung zu fördern
- Grenzverletzungen vorzubeugen
- Vertrauen zwischen Kindern und Fachkräften zu stärken

- Entwicklungs- und Lernprozesse zu unterstützen
- Die Qualität der pädagogischen Arbeit weiterzuentwickeln

### 4.5.2 Die kindliche Beschwerde aus pädagogischer Sicht

Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren äußern Beschwerden häufig nicht direkt. Sie beziehen ihre Beschwerde nicht auf eine konkrete Situation oder Ursache, sondern signalisieren eher ein allgemeines Unwohlsein wie z.B. „mir ist langweilig“. Manchmal geht es den Kindern vor allem darum, gehört zu werden.

*„Eine Beschwerde in diesem pädagogischen Sinn meint ein wie auch immer geäußertes oder gezeigtes Unwohlsein, eine Unzufriedenheit oder ein Veränderungswunsch bezogen auf einen Sachverhalt oder das Verhalten einer Person. Die Ursache der Beschwerde ist dabei meist ein unerfülltes Bedürfnis“.*

(Regner, Schubert-Suffrian (2021), Seite 122)

Beschwerden hängen demnach eng mit den Bedürfnissen der Kinder zusammen. Unsere Aufgabe ist es, Kindern die Äußerung ihrer Bedürfnisse zu ermöglichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, gehört zu werden. Dies bedeutet nicht, dass immer alle Bedürfnisse der Kinder erfüllt werden müssen. Entscheidend ist unsere Haltung, dass alle Bedürfnisse berechtigt sind. Es geht grundsätzlich um ein gemeinsames Aushandeln von Lösungen zwischen Kindern bzw. zwischen Kindern und Erwachsenen. Dies erfordert eine Gesprächskultur in der Einrichtung, die es den Kindern ermöglicht, Wünsche oder Kritikpunkte zu äußern, damit Unzufriedenheiten prozesshaft im Alltag aufgenommen und bearbeitet werden können. Kinder werden dadurch befähigt, sich für eigene Bedürfnisse und Belange einzusetzen und aktiv am Kinderschutz mitzuwirken.

Bei Kindern kann sich, je nach Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit, eine Beschwerde auf verbale Weise (z.B. *„Das will ich nicht!“, „Der hat mir mein Spielzeug weggenommen!*“) oder auf nonverbale Weise (Weinen, Traurigkeit, Aggressivität, Wut, Zurückgezogenheit, etc.) äußern.

Dies zeigt sich vor allem bei Kindern im Alter unter drei Jahren bzw. bei Kindern, die sich sprachlich nicht gut ausdrücken können. Eine Beschwerde muss also nicht vollständig formuliert oder eindeutig ausgesprochen werden. Besonders jüngere Kinder äußern Beschwerden häufig über Verhalten, Körpersprache oder Gefühle. Es ist Aufgabe der pädagogischen Fachkraft Äußerungen, Verhalten und Signale von Kindern aufmerksam wahr und ernst zu nehmen und feinfühlig darauf zu reagieren.

Beschwerden von Kindern können sich auf unterschiedliche Bereiche beziehen:

- Beschwerde über das Verhalten von anderen Kindern oder Kindergruppen
  - *„Kind XY stört mich immer“.*
- Beschwerden über das Verhalten von Erwachsenen (Fachkräfte oder Eltern)
  - *„Du hast mir versprochen, dass ich heute alleine in den Garten gehen darf“.*
- Beschwerden über Material
  - *„Wir haben zu wenig Bausteine, um einen hohen Turm bauen zu können“.*
- Beschwerden über Einrichtungsstrukturen
  - *„Wir möchten heute nicht im Stuhlkreis dabei sein“.*
- Beschwerden über die Gestaltung von Räumlichkeiten
  - *„Wir haben zu wenig Platz im Rollenspielbereich*“.
- Beschwerden über Regeln in der Einrichtung
  - *„Warum dürfen hier nur 4 Kinder spielen“*?
- Beschwerden über unterschiedliche Vorgehensweisen von Fachkräften
  - *„Bei Frau XY darf ich das aber machen“.*

Wir unterscheiden zwischen Verhinderungsbeschwerden und Ermöglichungsbeschwerden:

- Bei **Verhinderungsbeschwerden** geht es darum, dem Gegenüber Grenzen deutlich zu machen und Grenzverletzungen zu stoppen. Hierfür bedarf es einem klaren „Stopp-Signal", damit die unerwünschte Handlung oder das unerwünschte Verhalten unterbunden und nicht fortgesetzt wird. Verhinderungsbeschwerden sind deshalb eine Sofortmaßnahme und richten sich immer direkt an den Verursacher z.B. *„Stopp, ich möchte das nicht! „Hör auf!"* bzw. aus der Situation herausgehen oder Abwehrverhalten zeigen.
- Bei **Ermöglichungsbeschwerden** geht es darum, eine Veränderung hervorzurufen oder eine neue Situation herbeizuführen. Es werden oft neue Ideen angestoßen, um etwas Neues entstehen zu lassen.
  Beispiele hierfür sind: Wünsche zur Raumgestaltung, Veränderungswünsche beim Mittagessen oder Ideen für Regeln. Diese Art der Beschwerde führt oft zu Veränderungen der Kita-Strukturen.

### 4.5.3 Methoden zur Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Wir bieten in unseren Einrichtungen folgende Beschwerdeformen an, damit Kinder ihre Anliegen je nach Entwicklungsstand und Persönlichkeit niederschwellig äußern können.

**a) Regelmäßige Gesprächsrunde**

Einmal pro Woche findet eine Reflexion in den einzelnen Gruppen statt. Hier haben alle Kinder die Möglichkeit, ihre Anliegen und Beschwerden zu äußern, die sie die Woche über beschäftigt haben. Es wird den Kindern Gelegenheit gegeben, negative Ereignisse Revue passieren zu lassen. Ebenso wird den Kindern die Möglichkeit gegeben, positive Erlebnisse in der Gesprächsrunde zu erläutern, sodass beide Erfahrungen ihren Platz erhalten und die Kinder dadurch insgesamt gestärkt werden. Zusätzlich gibt es tägliche, kleinere Gespräche im Alltag mit den Fachkräften, um gezielt akute Konflikte sofort anzusprechen und zu klären. So schaffen wir zum einen den wöchentlichen Raum, sich mit der gesamten Gruppe über die Thematik auseinanderzusetzen und zum anderen auch tägliche Gelegenheiten, um individuelle Situationen schnell aufzugreifen.

**b) Einsatz von Metacom-Karten**

Zur Unterstützung der Kommunikation stehen den Kindern Metacom-Karten zur Verfügung. Diese sollen insbesondere denjenigen Kindern helfen, die sich sprachlich noch nicht ausreichend ausdrücken können.
Die Karten ermöglichen es den Kindern non-verbal

- Gefühle sichtbar zu machen
- Situationen zu benennen
- Bedürfnisse auszudrücken
- Zustimmung oder Ablehnung zu zeigen
- Beschwerden konkreter zu formulieren

Die Metacom-Karten werden aktiv in Gesprächsrunden, Kinderkonferenzen, Zufriedenheitsabfragen, etc. eingesetzt und erhalten einen festen Platz im Gruppenraum, damit die Kinder jederzeit auf die Karten zugreifen können.

**c) Kinderkonferenz**

Eine Kinderkonferenz kommt dann zum Einsatz, wenn sich spürbare Veränderungen im Alltag zeigen oder neue Themen die Gruppe betreffen. Dazu gehört zum Beispiel:

- die Überarbeitung bzw. das Hinweisen auf Regeln, wenn es wiederholt zu Grenzverletzungen zwischen den Kindern kommt

- Unzufriedenheit der Kinder mit dem Mittagessen
- Veränderung und Wünsche im Hinblick auf die Raumgestaltung

**d) Zufriedenheitsabfragen**

Hiermit geben wir Kindern eine weitere Möglichkeit, ihre Perspektive einzubringen. Diese Abfragen sind bewusst bildhaft und mit einfachen Fragen gestaltet, etwa mit Smileys oder Symbolen, sodass alle Kinder, unabhängig von ihrer Sprachkompetenz oder ihrem Entwicklungsstand, ihre Gefühle ausdrücken können.

Kinderkonferenzen und Zufriedenheitsabfragen finden künftig regelmäßig in unseren Einrichtungen statt.

### 4.5.4 Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Nicht jede spontane Unzufriedenheit führt automatisch zu einem umfangreichen Bearbeitungsprozess. D.h. es sind nicht immer alle Schritte im folgenden Ablaufprozess notwendig.

Entscheidend ist, ob

- das Kind Unterstützung benötigt
- sich Situationen wiederholen und häufen
- mehrere Kinder betroffen sind
- Grenzen verletzt werden
- strukturelle Themen sichtbar werden
- ein unerfülltes Bedürfnis sichtbar wird

Akute Grenzverletzungen und Kinderschutzthemen werden immer sofort aufgegriffen und bearbeitet.

**a) Beschwerde bewusst wahrnehmen und annehmen**

Die pädagogische Fachkraft hört die Beschwerde aus dem Verhalten oder aus den Formulierungen des Kindes heraus. Sie versichert sich über den Sachverhalt beim Kind. Zu dem Zeitpunkt muss dem Kind keine Lösung präsentiert oder schon in den Prozess der Bearbeitung eingestiegen werden. Es wird dem Kind signalisiert: *„Ich habe dich und dein Anliegen wahrgenommen und dies empfinde ich als berechtigt“.* Für das Anliegen eines Kindes wird sich bewusst Zeit genommen. Häufig werden schnelle Lösungen im Alltag gesucht, um dem Bedürfnis des Kindes notdürftig gerecht zu werden. Eine ruhige Minute oder die vorgesehene Reflexionsrunde, in der sich bewusst für das Anliegen zeitgenommen wird, stellt eine weitaus bessere Vorgehensweise für die Klärung des Anliegens dar.

**b) Beschwerde aufnehmen und konkretisieren**

Bei der Aufnahme einer Beschwerde ist es wichtig herauszufinden, worum es dem Kind überhaupt geht. Es sollte auf die Gefühle der Kinder eingegangen und der genaue Sachverhalt durch Fragen erschlossen werden. Hierzu können folgende Schlüsselfragen hilfreich sein:

*„Bist du traurig, wütend, frustriert, sauer, etc?“, „Fühlst du dich gerade nicht gut?“, „Du siehst nachdenklich aus, was ist denn passiert?“*

Danach gilt es zu klären, ob es sich bei der Äußerung des Kindes um eine Beschwerde handelt oder nicht. Hinter einer Äußerung wie zum Beispiel: *„Im Flur rennen darf man nicht“,* muss nicht immer direkt eine Beschwerde stehen. Es kann einzig und allein eine bloße Aussage von einem Kind sein, die es zuvor von einem Erwachsenen gehört hat. Wenn es allerdings eine Beschwerde ist, so wird im weiteren Verlauf konkretisiert: *„Was stört dich daran?“ Was müsste passieren, damit es für dich in Ordnung ist?“* Diese Schlüsselfragen entscheiden über die nächsten Schritte.

**c) Beschwerden bearbeiten**

Wenn die Beschwerde eines Kindes von einer Fachkraft aufgenommen wird, muss diese im nächsten Schritt gemeinsam mit dem Kind entscheiden, welchen Weg sie nutzen, um die Beschwerde zu bearbeiten.

Mögliche Wege sind:

- Direkte Klärung mit den Beteiligten
- Bearbeitung in der Gruppe (wöchentliche Reflexionsrunde)
- Thematisierung in Kinderkonferenzen mit eventueller Zufriedenheitsabfrage
- Besprechung im Team
- Beschwerden, die mehrere Kinder betreffen oder strukturelle Veränderungen erfordern, werden in Teamsitzungen besprochen.

Die Kinder sollten stets an dem Verfahren beteiligt werden. So wird ein bedarfsgerechtes Angebot mit vielen Zugangswegen geschaffen. Hierfür gibt es vielfältige Methoden z.B. Abstimmung per Fingerabdruck oder mithilfe von Smileys, die in eine Urne geworfen und anschließend ausgewertet werden.

**d) Ergebnisse rückmelden**

Die Ergebnisse der gemeinsamen Lösungsfindung müssen transparent gemacht und allen Beteiligten nachvollziehbar erklärt werden. Sind weitere Schritte nötig, erhalten sie dazu eine Rückmeldung.

**e) Dokumentation**

Sie dient der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Qualitätsentwicklung innerhalb des Beschwerdeverfahrens. Alle Beschwerden, die im Alltag aufgegriffen werden, werden von den pädagogischen Fachkräften zeitnah in einem internen Beschwerdeformular dokumentiert.

Die Dokumentation umfasst:

- Die Situation / Ausgangslage
- Das Anliegen des Kindes
- Mögliche Bedürfnisse hinter der Beschwerde
- Vereinbarte Handlungsschritte mit dem Kind / den Kindern
- Die Rückmeldung an das Kind / die Kinder

Die Formulare werden gesammelt in einem geschützten Ordner im Personalraum aufbewahrt. Die Einrichtungsleitung sichtet die Dokumentation regelmäßig einmal im Monat. Wiederkehrende Themen, strukturelle Beschwerden oder Auffälligkeiten werden in die Teamsitzungen eingebracht und gemeinsam reflektiert. Ziel ist, pädagogische Prozesse weiterzuentwickeln und mögliche Veränderungen im Alltag anzustoßen.

Zusätzlich kann ein kindgerechter Beteiligungsordner geführt werden, der für die Kinder frei zugänglich ist und die Ergebnisse aus Sicht der Kinder nachvollziehbar sind. Die Dokumentation kann durch Einsatz von Fotos, Metacom-Symbolen, gemalten Bilder von Kindern, etc. erfolgen.

## 4.6 Sexualpädagogisches Konzept

Im Bereich des präventiven Kinderschutzes in Kindertageseinrichtungen spielt die körperliche/sexuelle Bildung eine wichtige Rolle. Die sexuelle Entwicklung des Kindes ist ein Bereich seiner Persönlichkeitsentwicklung und hängt stark mit der körperlichen und psychischen Entwicklung zusammen. Unsere Aufgabe ist es, das Kind wie in allen anderen Entwicklungsbereichen darin zu begleiten und zu unterstützen.

### 4.6.1 Entwicklung des Kindes im psychosexuellen und körperlichsexuellen Bereich

- Im ersten Lebensjahr erfährt das Kind durch das Saugen an der Brust oder an der Flasche, sowie durch Berührung und Streicheln Nähe, Körpererfahrungen und sinnliches Erleben.
- Im zweiten Lebensjahr erforscht das Kind seinen Körper und damit auch seine Genitalien und kann sich schon selbst stimulieren. Das Kind interessiert sich ebenso für die Genitalien der Eltern und lernt erste Wörter für die Geschlechtsorgane.
- Im dritten Lebensjahr wächst die Neugierde am Körper. Das Kind entwickelt eine Schau- und Zeigelust. Die Selbstbefriedigung wird bewusster zur Beruhigung und Stressregulation eingesetzt und hat nichts mit Sexualität zu tun. Häufig beginnt die Sauberkeitserziehung in diesem Alter. Manche Kinder entwickeln Schamgefühle.
- Im vierten Lebensjahr interessiert sich das Kind zunehmend für Rollenspiele. Doktorspiele werden wichtig. Dabei ahmt das Kind oft seine Eltern nach, will Vater oder Mutter heiraten und zeigt auch Eifersucht. Das Kind stellt erste Fragen zu Schwangerschaft und Geburt.
- Im fünften Lebensjahr unterscheidet das Kind zwischen Jungen und Mädchen und begründet dies mit den entsprechenden Genitalien. Das Kind spielt weiterhin gerne mit seinen Genitalien. Die ersten engeren Freundschaften entstehen, die Liebesgefühle zeigen können.
- Im sechsten Lebensjahr hat das Kind meist weniger Interesse an Doktorspiele, die Körperscham nimmt zu. Das Kind befriedigt sich nach wie vor selbst und zeigt sich in seiner eigenen Geschlechtsidentität gefestigt.

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich von der der Erwachsenen deutlich. Es geht um das lustvolle Erleben mit allen Sinnen. Dies geschieht meist unbefangen, ist nicht zielgerichtet, sondern spontan, neugierig und spielerisch. Für die Haltung und Handlungssicherheit unserer Fachkräfte ist wichtig zu wissen, dass kindliche Sexualität nicht auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet ist.

Dieser Bildungsbereich wird stark von persönlichen Einstellungen und Erfahrungen beeinflusst und findet für Eltern, Mitarbeitende und Träger in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Kulturen, Werte und Normen statt.

### 4.6.2 Doktorspiele

Die sogenannten „Doktorspiele“ kommen im Kindergartenalter häufig vor. Sie dienen der Erkundung des Körpers und somit auch der Genitalien. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Doktorspiele gehören zu den Körpererkundungsspiele.
Neben dem Kennenlernen des Körpers, geht es auch um das Einüben und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern. Dabei werden Handlungen von Erwachsenen, wie Vater und Mutter, nachgeahmt. Es entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken.

Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugierde.

Regeln für das Doktorspiel in unseren Einrichtungen:

- Jedes Kind bestimmt, mit wem es spielen möchte und mit wem nicht.
- Jedes Kind achtet darauf, ob ihm das Spiel wirklich Spaß macht oder nicht.
- Möchte ein Kind nicht mitspielen, darf es Nein sagen und das Spiel verlassen.
- Ein Kind muss das Nein des anderen Kindes akzeptieren.
- Reagiert das andere Kind nicht auf das Nein, holt sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen.

- Es dürfen keine Gegenstände in Körperöffnungen gesteckt werden.
- Kein Kind darf ein anderes Kind bedrohen oder erpressen, damit es mitspielt.
- Doktorspiele werden nur zwischen gleichaltrigen Kindern akzeptiert bzw. zwischen Kindern, die einen gleichen Entwicklungsstand aufweisen.

Unsere Aufgabe ist es, Doktorspiele sensibel zu beobachten, Machtgefälle zwischen Kindern zu vermeiden und den Schutz für die beteiligten Kinder zu wahren. Wurde ein Doktorspiel zwischen Kindern beobachtet, treten wir mit den Eltern in Kontakt und schildern ihnen, was sich ereignet hat.

### 4.6.3 Präventive Maßnahmen im Alltag mit Kindern in unseren Einrichtungen:

Im Umgang mit den Kindern versuchen wir, sie zu stärken, indem wir vermitteln:

- Dein Körper gehört dir!
- Niemand darf dich anfassen, umarmen, küssen, etc., wenn du das nicht willst.
- Du musst keiner Person die Hand geben, die du noch nicht gut kennst oder nicht magst.
- Du musst nichts essen oder trinken, wenn du nicht möchtest.
- Vertraue deinen Gefühlen!
- Sag JA zu Dir!
- Du darfst NEIN sagen.
- Es gibt verschiedene Arten von Berührungen.
    - Welche Berührungen magst du? In welcher Situation? Von wem?
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.

Für unsere Arbeit bedeutet dies im Umgang mit den Kindern:

- Eine altersentsprechende Aufklärung und korrekte Benennung der Geschlechtsteile
- „Nein- Sagen“ der Kinder zulassen
- Gefühle der Kinder zulassen
- Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein der Kinder stärken
- Das Thema „Grenzen setzen und achten“ kindgerecht mit den Kindern erarbeiten, um das Risiko für übergriffige Handlungen unter Kindern zu senken.
- In unseren Einrichtungen begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz werden Unterschiedlichkeiten geachtet und Kompromisse gefunden, wo diese notwendig sind.

Im Umgang mit den Eltern planen wir den Bildungsbereich Sexualität auch in den Entwicklungsgesprächen anzusprechen, entsprechendes Informationsmaterial auszulegen und Themenelternabende anzubieten.

**Vorgehensweise, wenn eine Fachkraft eine sexuelle Handlung zwischen Kindern beobachtet:**
Es findet eine interne Abklärung statt, ob die Handlung Ausdruck normaler kindlicher Sexualität ist. Kennzeichen normaler kindlicher Sexualität ist ein gegenseitiges, einvernehmliches Erkunden des Körpers.

Wird dies von den Fachkräften übereinstimmend so beurteilt:

- orientieren wir uns an unserem sexualpädagogischen Konzept
- vereinbaren wir mit den betreffenden Kindern klare Regeln für die Doktorspiele
- achten wir verstärkt auf die Einhaltung der Regeln
- informieren wir alle Teammitglieder
- sprechen wir mit den betroffenen Eltern

- dokumentieren wir den Vorfall und die Gespräche mit den Eltern

Ergibt die interne Abklärung einen Verdacht auf ein sexuell übergriffiges Verhalten eines Kindes gegenüber einem anderen Kind, wird nach dem allgemeinen Handlungsplan (siehe 5.2) unter Berücksichtigung von 5.3.2 verfahren.

# 5 Intervention

Der Gesetzgeber verlangt in Kindertageseinrichtungen ein geregeltes Ablaufschema bei Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung. Dabei ist die Unterscheidung wichtig, wo die mögliche Gefährdung stattgefunden hat: innerhalb der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung im privaten Umfeld des Kindes. Entsprechend unterschiedliche Gesetzeslagen und Verfahrensabläufe sind zu berücksichtigen.

Intervention wird notwendig, wenn grenzverletzendes Verhalten oder übergriffiges Verhalten an einem Kind stattfindet oder stattgefunden hat.

Grenzverletzungen durch Erwachsene stellen in der Regel ein einmaliges oder versehentliches Verhalten gegenüber den Kindern dar. Sie zeigen sich in der einmaligen, unbeabsichtigten Missachtung persönlicher Grenzen, der professionellen Rolle, von Persönlichkeitsrechten oder der Intimsphäre des Gegenübers.
Liegt eine bewusste Handlung vor, ist dies nur ein schmaler Grat zu einem Übergriff.
Möglich ist auch, dass es zu Grenzverletzungen zwischen Kindern kommt.

Übergriffe geschehen stets zielgerichtet, nie zufällig oder versehentlich. Hier werden bewusst die Grenzen des Gegenübers, die Grundsätze der Institution, sowie deren fachliche Standards missachtet und sich darüber hinweggesetzt. Übergriffe können auch strafrechtliche Folgen mit sich bringen.

Unsere Verhaltensampel (siehe 4.2) beschreibt Beispiele für Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten von Fachkräften gegenüber Kindern.

Bei Verdacht wird unterschieden zwischen:

- **vagem Verdacht** (Anfangsverdacht, ungenaue Wahrnehmungen)
- **erhärtetem Verdacht** (vermehrte Beobachtungen, Aussagen häufen sich)
- **begründetem Verdacht** (Anhaltspunkte sind erkennbar und häufen sich, es gibt Zeugen) und evtl.
- **ausgeräumter Verdacht** (Verdächtigungen konnten ausgeräumt werden)

## 5.1 Grundsätze

- Alle Beteiligten haben die Pflicht, genau hinzuschauen und einen Verdacht auf mögliche Kindeswohlgefährdung zu melden.
- Auffälligkeiten werden auf jeden Fall aufgegriffen und bearbeitet.
- Es gilt Ruhe zu bewahren und besonnen zu handeln, d.h. niemals allein oder überstürzt.
    - Nur wenn Gefahr in Verzug ist, wird sofort gehandelt.
- Ausgangspunkt ist das **ERKENNEN** von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Sach- und Beziehungsebene sind voneinander zu unterscheiden, d.h. Fakten und Gefühle müssen voneinander getrennt werden.
- Als zweiter Schritt erfolgt das **BEWERTEN.** Hier gilt das Vier-Augen-Prinzip bzw. der Einbezug mehrerer Fachkräfte. Die Bewertung des Verdachts auf mögliche Kindeswohlgefährdung wird immer einzelfallbezogen vorgenommen, d.h. das Alter bzw. der Entwicklungsstand des

Kindes wird berücksichtigt. Fragen nach Ressourcen des Kindes, der Familie, des sozialen Umfeldes werden erörtert und abgewogen.

- Danach kommt das **HANDELN** - je nach Risikoabschätzung und Gefährdungslage.
- Alle Schritte werden von Beginn an sorgfältig schriftlich dokumentiert.

Der folgende Handlungsplan, der für unsere Kindertageseinrichtungen erarbeitet worden ist, ist für alle Mitarbeitenden verpflichtend umzusetzen.

## 5.2 Allgemeiner Handlungsplan

Zu beachten:
Jeder Einzelschritt stellt eine eigene Entscheidungsstufe dar, bei der das Verfahren in Abstimmung mit allen Beteiligten beendet werden kann.
In gravierenden Fällen wird der Handlungsplan in kürzester Zeit durchlaufen und zur Entscheidungsreife gebracht

1. Wahrnehmung / Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte durch kindliche Äußerungen, Verhalten, Rückmeldung von Eltern oder Dritten, eigene Beobachtungen etc.
2. Dokumentation der Situation (Was höre ich? Was sehe ich? Wie bewerte ich?)
3. Umgehende Meldung des Verdachtes an die Leitung der Einrichtung.
4. Erste Einschätzung der Situation durch Einrichtungsleitung: Handelt es sich um eine Grenzüberschreitung oder einen Übergriff oder um einen Verdachtsfall nach § 8a?
   Einsatz der Kindeswohlgefährdungsskala mit Beteiligung der Fachberatung.
5. Einleitung von Sofortmaßnahmen in der Einrichtung zum Schutz der betroffenen Personen und Meldung an die betroffenen Eltern.
6. Information an Träger und pädagogische Gesamtleitung
7. Gemeinsame Bewertung der Gefahrenlage und Risikoeinschätzung. Findet die Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung oder in der Familie statt? Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung?
   Wenn ja:
   a) Bei Gefährdung in der Familie:
   Einbezug einer Fachberatungsstelle oder einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ und Zusammenarbeit mit dem Jugendamt nach den Vorgaben des § 8a.
   b) Bei Gefährdung in der Einrichtung:
   Überprüfung der Sachlage anhand der Risiko- und Potentialanalyse mit entsprechenden Sofortmaßnahmen zum Schutz des Kindeswohls, Meldung nach § 47 und weitere Zusammenarbeit mit dem KVJS.
8. Aufarbeitung des Vorfalls - Erarbeiten von Maßnahmen zur Veränderung der Situation - Überprüfung: Wurden die Zielvereinbarungen erreicht? Wenn nein, erneute Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen.

## 5.3 Weitere Präzisierungen

### 5.3.1 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Eine Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung kann durch die Mitarbeitenden in der Einrichtung oder durch andere Kinder erfolgen.

#### Durch Verhalten der Mitarbeitenden

Die Maßnahmen hängen von der Art und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

**bei eindeutig grenzverletzendem Verhalten (Verhaltensampel gelber Bereich)**

- Fehlverhalten wird der verursachenden Fachkraft zeitnah rückgemeldet

- Es findet eine teaminterne Reflexion und Klärung statt
- Leitung ordnet die Situation fachlich ein und wählt geeignete Maßnahmen zur Personalentwicklung: kollegiale Beratung, Supervision, Fortbildung, Coaching, etc.

**bei eindeutig grenzüberschreitendem Verhalten (Verhaltensampel roter Bereich)**

- Das Verhalten wird sofort unterbunden
- Sofortige Meldung an die Leitung
- Dokumentation des Vorfalls bzw. des Gesprächs
- Meldung an den Träger, weiteres Vorgehen siehe Handlungsplan

### Übergriffiges oder grenzverletzendes Verhalten durch Kinder im sexuellen Bereich

Kommt es zu einer sexuellen Handlung zwischen Kindern, muss zunächst geklärt werden, ob es sich um eine sexuelle Aktivität im Rahmen der kindlichen Entwicklung, eine sexualbezogene Grenzverletzung oder ein möglicher sexueller Übergriff handelt (siehe 4.6).

Kennzeichen eines sexuell übergriffigen Verhaltens sind Ausübung von Macht und Unfreiwilligkeit z.B., wenn Kinder durch Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden. Sexuell übergriffiges Verhalten zeigt sich u.a. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, etc.

**Sofortmaßnahmen bei Verdacht auf ein sexuell übergriffiges Verhalten**

- Die Fachkraft stoppt das Geschehen zwischen den Kindern klar und in wenigen Sätzen
- Die Fachkraft kümmert sich um das betroffene Kind
- Die Fachkraft wendet sich dem übergriffigen Kind zu
- Information an die Leitung, Einschätzung der Situation durch die Leitung in Rücksprache mit den beteiligten Fachkräften und ggf. der pädagogischen Gesamtleitung
- Dokumentation des Vorfalls und der fachlichen Einschätzung
- Kontaktaufnahme mit den Eltern des betroffenen und des übergriffigen Kindes
- weiterer Verlauf siehe allgemeiner Handlungsplan

Folgendes ist zu beachten:

- **Im Gespräch mit dem betroffenen Kind**
  Dieses wird keinesfalls gemeinsam mit dem übergriffigen Kind geführt, dem betroffenen Kind wird keine „Mitschuld“ gegeben, seine Erzählung wird nicht angezweifelt.
- **Im Gespräch mit dem übergriffigen Kind**
  Im Gespräch wird die Grenzverletzung deutlich gemacht, ohne das Kind zu beschämen.
  *„Stopp, das machst du nicht mehr und sonst bist du o.k.“*

Die Kinder sollen erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht.

### Übergriffiges oder grenzverletzendes Verhalten durch Kinder im Bereich Rangeln und Raufen

Kinder stehen in Kindertageseinrichtungen in sozialer Interaktion miteinander, die sie zu Interessenskonflikten, bis hin zu Positionskämpfen, herausfordern. Dabei gehen sie Bündnisse und Kooperationen ein, die oft gegen andere gerichtet sind und Ausgrenzung provozieren. Meist lösen sie ihre Konflikte verbal, aber auch körperlich und messen dabei ihre sprachlichen Kräfte in Form von Schimpfworten, bzw. körperlichen Kräfte mit Rangeln und Raufen. Es kann dabei zu grenzverletzenden und übergriffigen Verhalten kommen, bei dem ein Kind zum Opfer wird. Oft wird die Situation dadurch erschwert,

dass Kinder von ihren Eltern aufgefordert werden, sich durchzusetzen und sich nichts gefallen zu lassen, was dieses Verhalten zum dauerhaften Muster werden lässt.
Hier gelten dieselben Sofortmaßnahmen wie im sexuellen Bereich.

### 5.3.2 Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

Die „Informationspflicht im Falle einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII bezieht sich in erster Linie auf den Schutz des Kindes in seinem privaten Umfeld außerhalb der Kita (Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten)“. (LVR (2019), Seite 43)

Jörg Maywald unterscheidet unterschiedliche Formen von Gewalt

- körperliche Misshandlung
- Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- sexueller Missbrauch
- Suchtabhängigkeit der Eltern

und beschreibt, dass in der Realität meist komplexe Mischformen, die sich überlappen und verstärken, zu beobachten sind. (vgl. Maywald, J. (2014), Seite 21-31)

Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung können sich im Erleben und Handeln des Kindes ergeben, z.B.

- im äußeren Erscheinungsbild des Kindes
- im Verhalten des Kindes
- im Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- in der familiären Situation
- in der Wohnsituation

Die Verfahrensschritte orientieren sich am Handlungsplan (5.2) und an der „Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder“, die 2015 zwischen dem Jugendamt Biberach und der Stadt Riedlingen als Träger der Kindertageseinrichtungen geschlossen worden ist. Diese definiert das Zusammenwirken zwischen Jugendamt und Träger, um Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnen zu können und nennt Vereinbarungen zur Umsetzung § 72a SGB VIII (Fachkräftegebot).

# 6 Kooperationspartner im Landkreis Biberach

**Jugendamt Biberach**

- Allgemeiner sozialer Dienst Team Riedlingen
  - Zuständig für Kinderschutzfälle, Hilfen zur Erziehung, Trennungs- und Scheidungsberatung
  - Tel. 07351 52-6233
- Vernetzungsstelle für Kinderschutz und frühe Hilfen
  - Netzwerkkoordination verschiedener Arbeitskreise im Landkreis (Arbeitskreis sexuelle Gewalt, niederschwellige Hilfen, Familienhebammen, insoweit erfahrene Fachkräfte, Frühwarnsystem
  - Freiwillige, kostenlose Hilfen für belastende Familien von Schwangerschaft bis Ende 3. Lebensjahr (Familienhebammen, Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerinnen, entwicklungspsychologische Beratung
  - Tel. 07351 52-7629

**Insoweit erfahrene Fachkräfte**

- Anonyme Kinderschutzberatung für alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
  Es kann grundsätzlich jede Person der Liste angerufen werden, einzelne sind spezialisiert.
  https://www.biberach.de/de/Service-Verwaltung/Das-Landratsamt/Unsere-aemter/Kreisjugendamt/Kinderschutz-Fruehe-Hilfen/Kinderschutz

**In Kinderschutznotfällen:**

- Tagbereitschaft des Jugendamts Tel. 07351 52-6233
- außerhalb der Öffnungszeit gibt es eine Rufbereitschaft erreichbar über die örtliche Polizeidienststelle Tel. 07371 9380

**Beratungsstellen:**

- Caritas Ulm-Biberach mit Außenstelle in Riedlingen
  - Tel. 07351 8095-230
  - https://www.caritas-biberach.de/rat-und-hilfe/rat-und-hilfe

- Brennessel
  - Beratungsstelle für sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend
  - Tel. 07351 3470350
  - http://www.brennessel-biberach.de/

- Diakonie Biberach
  - Tel. 07351 1502-10
  - https://www.diakonie.biberach.elk-wue.de

# 7 Ausblick

Das vorliegende Schutzkonzept ist das Ergebnis eines längeren Prozesses mit allen Beteiligten (Träger, Leitungen, Fachkräfte), der in Verbindung mit der Konzeptionsentwicklung die Qualität unserer pädagogischen Arbeit in den Blick nimmt und zu einer Weiterentwicklung unserer Kindertageseinrichtungen führen wird.

Dabei sind uns folgende Maßnahmen wichtig:

- Kontinuierliche Fortschreibung der einrichtungsbezogenen Risiko- und Potentialanalysen
- Regelmäßige Fortbildungen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden in Bezug auf Kindeswohlgefährdung, Prävention und Intervention
- Information und Bekanntmachung des Kinderschutzkonzeptes bei Vorstellungsgesprächen, Einarbeitung neuer Mitarbeitenden
- Information und Bekanntmachung des Kinderschutzkonzeptes bei Eltern.
  Vor allem die Themen Beschwerdeverfahren für Kinder und das sexualpädagogische Konzept müssen in naher Zukunft mit den Eltern besprochen werden.

Dieser Prozess wird fortlaufend weitergeführt, um für Effektivität, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit zum Schutz der uns anvertrauten Kinder zu sorgen.

# 8 Quellen


- Kommunalverband Jugend und Soziales, Jugendhilfe-Service (2018), „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg Handlungsleitlinien bei Meldungen nach §47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten“
- Maywald, Jörg (2008) „Partnerschaft und Familienleben im 21. Jahrhundert“. In Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. Informationsrundschreiben zur Jahrestagung 2008
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2016) „Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen“, 120. Arbeitstagung
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2013) „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §45 SGB VIII“, 115. Arbeitstagung
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2022) „Orientierungseckpunkte zur Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung zur Kindertagespflege, Erstellung eines Kinderschutzkonzepts“, Land Baden-Württemberg
- Maywald, Jörg (2022) „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“, Herder Verlag Freiburg, 2019, 2. Auflage
- Projektteam Prengel, A., Piezunka, A.,Siebrecht-Grabig, S., Link, J.W., (2011) „Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen“, Rochow-Museum, Potsdam
- Regner, M., Schubert-Suffrian, F. (2021) „Partizipation in der Kita“, Herder Verlag Freiburg 2021
- LVR-Landesjugendamt Rheinland (2019), „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung“, Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit
- Maywald, Jörg „Kindeswohlgefährdung – vorbeugen, erkennen und handeln“ in Kindergarten heute, wissen kompakt spezial, Herder Verlag Freiburg (2014)